

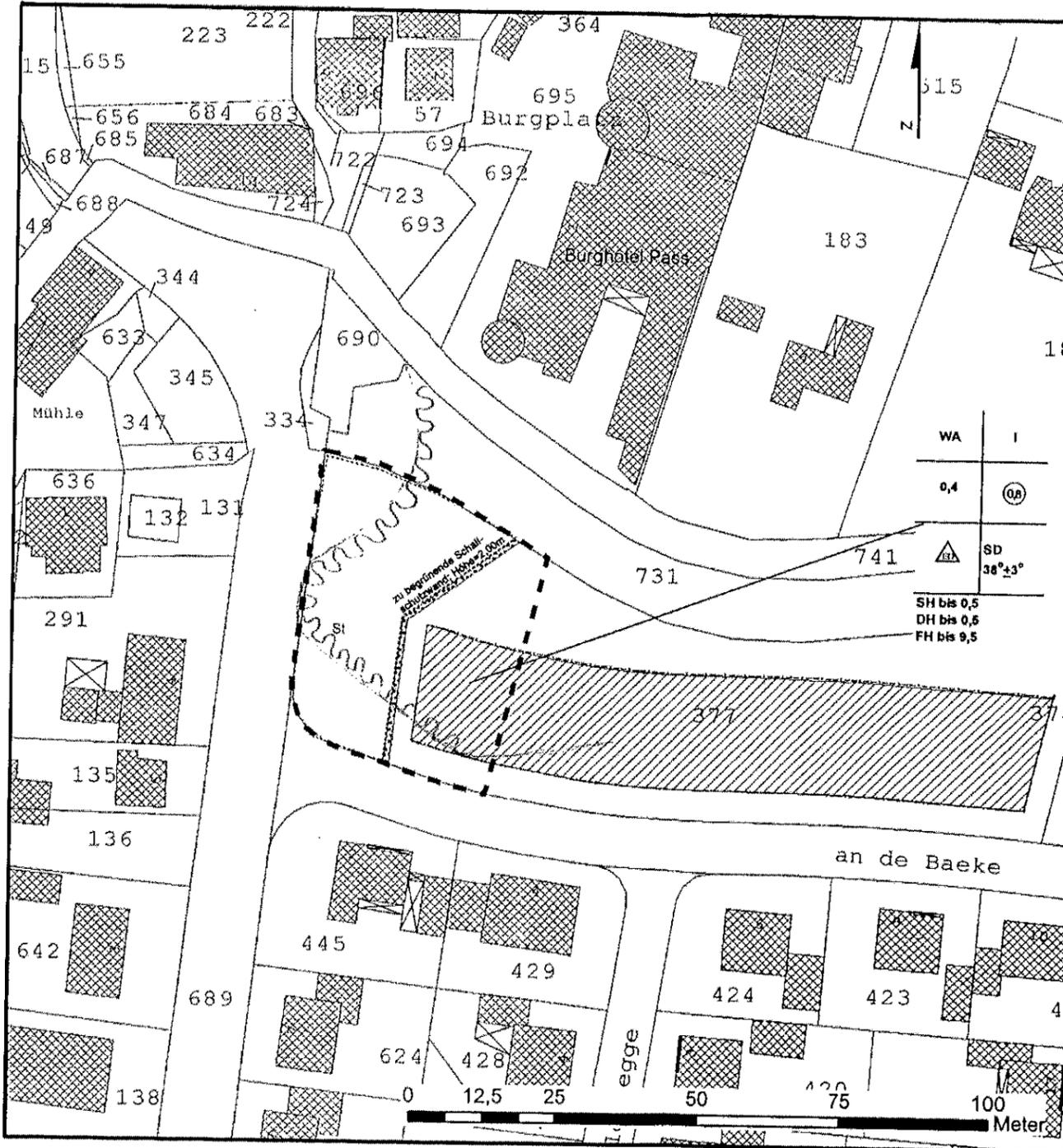
Gemeinde Südlohn
- Bauamt -

5. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplans Nr. 16 "Burloer Straße Ost"

Entwurfsplan zur Vorlage Nr. 80310

Zeichenerklärung

-  Allgemeines Wohngebiet
-  Nebenanlagen / Stellplätze
-  zu begrünende Schallschutzwand
-  Grenze des Änderungsbereiches



Bekanntmachung

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Burloer Straße Ost“ im Ortsteil Oeding

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Burloer Straße Ost“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich beinhaltet das Grundstück Gemarkung Oeding, Flur 4, Parzelle 377 (llw.), und zwar den westlichen Bereich an der Einmündung der Straße „An de Baeke“ in die „Burloer Straße“. Die nachrichtliche Übernahme des Überschwemmungsgebiets und der aufzunehmende Hinweis betrifft das gesamte Grundstück.

Die vereinfachte Änderung beinhaltet folgende Festsetzungen:

- Der gem. § 9 I Nr. 22 als (private) Stellplatzfläche festgesetzte Bereich wird nach Süden erweitert.
- Die Höhe der Lärmschutzwand wird mit max. 2,00 m festgesetzt, die Wand wird als zu begrünen festgesetzt
- Für die Wand wird ein 1,00 m breiter Grünstreifen festgesetzt.
- Die festgestellten Grenzen des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.
- In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:
„Die Errichtung und die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuchs in Überschwemmungsgebieten bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben
 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Burloer Straße Ost“ im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 III BauGB bekannt gemacht.

Nach § 215 I BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 III Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen wenn, die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Burloer Straße Ost“ im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding -, Zimmer 21, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Südlohn, 16.02.2007

Amtsblatt Nr. 2_12 vom 22. Februar 2007

Der Bürgermeister


Beckmann

Ausfertigung Kreis Borken
FB 83

In diesem Plan sind die im FB 83 bekannten Änderungen eingearbeitet. Der Plan wurde grafisch verändert und aufgearbeitet. Das Erscheinungsbild zum Original der Gemeinde kann daher abweichen. Inhaltlich wurden keine Veränderungen vorgenommen. Dieser Plan stellt den im FB 83 bekannten Rechtsstand dar.